



Lions Deutschland

Lions Hilfswerk Distrikt 111 Süd-Nord e.V.

Satzung

§ 1 (Name und Sitz)

Der Verein führt den Namen „LIONS HILFSWERK DISTRIKT 111 SÜD-NORD e.V.“
(nachfolgend genannt Distrikt-Hilfswerk).

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e.V.“

Der Sitz des Vereins ist Karlsruhe.

§ 2 (Geschäftsjahr)

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 (Zweck des Vereins)

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, insbesondere die Förderung

- von Wissenschaft und Forschung;
- des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, insbesondere die Verhütung und Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten, auch durch Krankenhäuser im Sinne des § 67 AO, und von Tierseuchen;
- der Jugend- und Altenhilfe;
- von Kunst und Kultur;
- des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege;

- der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe;
- des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes, einschließlich des Klimaschutzes, des Küstenschutzes und des Hochwasserschutzes;
- die Förderung des Wohlfahrtswesens, insbesondere der Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege (§ 23 der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung), ihrer Unterverbände und ihrer angeschlossenen Einrichtungen und Anstalten;
- der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler, Spätaussiedler, Kriegsoffer, Kriegshinterbliebene, Kriegsbeschädigte und Kriegsgefangene, Zivilbeschädigte und Behinderte sowie Hilfe für Opfer von Straftaten; Förderung des Andenkens an Verfolgte, Kriegs- und Katastrophenopfer; Förderung des Suchdienstes für Vermisste, Förderung der Hilfe für Menschen, die auf Grund ihrer geschlechtlichen Identität oder ihrer geschlechtlichen Orientierung diskriminiert werden;
- die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens;
- der Entwicklungszusammenarbeit;
- des Schutzes von Ehe und Familie;
- des Sports (Schach gilt als Sport);
- der Heimatpflege und Heimatkunde und der Ortsverschönerung;
- die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens im Geltungsbereich dieses Gesetzes; hierzu gehören nicht Bestrebungen, die nur bestimmte Einzelinteressen staatsbürgerlicher Art verfolgen oder die auf den kommunalpolitischen Bereich beschränkt sind;
- bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke.

Die Förderung der vorgenannten Förderzwecke erfolgt

- durch die Beschaffung von Mitteln (durch Spenden, Zuschüsse des Lions Distrikts 111 Süd-Nord sowie durch Veranstaltungen, die der ideellen Werbung für den geförderten Zweck dienen) für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke einer anderen Körperschaft oder für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts;
- durch die Zuwendung von Mitteln (ganz oder teilweise) an eine andere, ebenfalls steuerbegünstigte Körperschaft oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken;

- im Rahmen eigener Projekte des Hilfswerks zur Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke.

§ 4 (Selbstlose Tätigkeit)

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 (Mittelverwendung)

1.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

2.

Die Verwaltungskosten des Distrikt-Hilfswerks werden durch Mittel gedeckt, die ihm vom Distrikt 111 Süd-Nord der International Association of Lions Clubs zur Verfügung gestellt werden.

§ 6 (Verbot von Begünstigungen)

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 (Erwerb der Mitgliedschaft)

Mitglieder des Vereins können durch schriftliche Beitrittserklärung alle Mitglieder der Lions Clubs des Distrikts 111 Süd-Nord werden.

Darüber hinaus können Mitglieder auch natürliche oder juristische Personen sein, die sich zu den Zwecken des Vereins bekennen, ohne jedoch Mitglied eines Lions Clubs zu sein. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand nach Anhörung der Mitgliederversammlung. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem Bewerber die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

§ 8 (Beendigung der Mitgliedschaft)

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person. Der Austritt aus einem Lions Club des Distrikts 111 Süd-Nord führt zugleich zu einem

Austritt aus dem Distrikt-Hilfswerk. Die Beendigung der Mitgliedschaft in einem Lions Club ist durch den betreffenden Lions Club zu melden oder zu bestätigen.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§ 9 (Beiträge)

Von den Mitgliedern werden keine Beiträge erhoben.

§ 10 (Organe des Vereins)

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Beirat.

§ 11 (Mitgliederversammlung)

1.

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan und für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit sie nicht dem Vorstand oder Beirat zugewiesen sind. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl des Rechnungsprüfers, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

2.

Bis zum 30. April eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder oder der Beirat dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

Mitgliederversammlungen können auf Initiative des 1. Vorsitzenden, des Vorstands oder auf Antrag von 1/5 der Mitglieder durch die Anwendung alternativer Versammlungsformate stattfinden, wie z. B. als Videokonferenzen und/oder als Telefonkonferenzen und/oder als Hybridversammlungen mit Präsenzteilnehmern und über das Internet oder das Telefon zugeschalteten Teilnehmern.

3.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich per Post oder E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift oder E-Mail-Adresse gerichtet war.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.

Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

Stimmrechtsübertragungen oder schriftliche Stimmabgaben durch abwesende Mitglieder sind unzulässig.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Zur Änderung des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

Der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung unterliegen

- a) der Jahresbericht des Vorstandes
- b) die Genehmigung des Jahresabschlusses
- c) die Entlastung des Vorstandes
- d) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
- e) die Wahl des Rechnungsprüfers und dessen Abberufung
- f) der Ausschluss von Mitgliedern
- g) die Änderung der Satzung
- h) die Auflösung des Vereins.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 (Vorstand)

1.

Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und dem Schatzmeister. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.

2.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so wählt die nächste Mitgliederversammlung für die restliche Amtszeit einen Nachfolger.

3.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Distrikt-Hilfswerks aufgrund der Satzung und gemäß den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.

4.

Der Vorsitzende des Vorstandes unterrichtet den Distrikt-Governor als Vorsitzenden des Beirates regelmäßig über die Vereinstätigkeit. Der Distrikt-Governor kann jederzeit verlangen, dass der Vorstand seine Beschlüsse schriftlich dokumentiert und von allen Vorstandsmitgliedern unterzeichnet dem Beirat unverzüglich mitteilt.

5.

Der Vorstand hat der Mitgliederversammlung jährlich über die Vereinstätigkeit zu berichten und mit dem Testat des Rechnungsprüfers über Einnahmen und Ausgaben Rechenschaft zu legen.

6.

Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich.

§ 13 (Haftungsausschluss)

Die Haftung der Vorstandsmitglieder ist im Innenverhältnis gegenüber dem Distrikt-Hilfswerk und seinen Mitgliedern auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt, soweit dies zulässig ist. Werden Vorstandsmitglieder von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegenüber dem Distrikt-Hilfswerk einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche soweit auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

§ 14 (Beirat)

1.

Der Beirat besteht aus dem amtierenden Distrikt-Governor, dem Immediate Past Distrikt-Governor und dem Vize-Governor des Distrikts 111 Süd-Nord der International Association of

Lions Clubs. Der Vize-Governor tritt ohne weiteres mit Beginn seines Amtsjahres in den Beirat ein, der Immediate Past Distrikt-Governor scheidet automatisch mit Ablauf seines Amtsjahres aus.

2.

Dem Beirat obliegt die Überwachung und Beratung des Vorstandes. Der Vorstand hat den Beirat regelmäßig über wesentliche Geschäfte zu unterrichten.

§ 15 (Rechnungsprüfung)

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren einen Rechnungsprüfer. Dieser darf nicht Mitglied des Vorstands sein. Wiederwahl ist zulässig.

§ 16 (Auflösung des Vereins)

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stiftung der Deutschen Lions, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 17 (Schlussbestimmungen)

1.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

2.

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 28. November 2014 beschlossen sowie zuletzt in der Mitgliederversammlung vom 10. Januar 2023 neu gefasst.

Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister, frühestens zum 1. Januar 2015 in Kraft.

Pforzheim, 10.01.2023

Schwenk, Werner
Vorsitzender



Unterschrift

Pap, Claudia
Stellvertretende Vorsitzende



Unterschrift

Bäppler, Martin
Schatzmeister



Unterschrift